

Änderungsvorschläge für die Satzung der Fachschaft Jura

§ 9 Abs. 3 Nr. 3

Ein Kandidat ist bei einer einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen „Ja“-Stimmen gewählt, sofern die Anzahl der Enthaltungen nicht überwiegt.

§ 9 Abs. 3 Nr. 5

Die obere Schranke für die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates liegt bei 20 Mitgliedern.

§ 9 Abs. 3 Nr. 6

Bei einem Wahlergebnis zugunsten von mehr als 20 Personen werden die Mitglieder gewählt, die die meisten „Ja“-Stimmen auf sich vereinen können. Im Falle einer Stimmgleichheit finden unverzüglich Stichwahlen statt.

§ 11 Abs. 5

Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit mindestens alle 30 Tage, sowie auf begründeten Antrag von mindestens zehn Studierenden der Fachschaft Jura oder mindestens drei gewählten Mitgliedern des Fachschaftsrates. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. In wichtigen Fragen können bestimmte Tagesordnungspunkte durch Beschluss für nicht öffentlich erklärt werden.